

RS Vwgh 1999/2/16 98/08/0200

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.02.1999

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §23 Abs1 idF 1996/201;

AIVG 1977 §24 Abs1;

AIVG 1977 §38;

Rechtssatz

Wenn ein Pensionsvorschuß zuerkannt worden ist, so muß bei Beurteilung der Frage, wann mit der Zuerkennung von Leistungen aus der Sozialversicherung - entgegen der ursprünglich angenommenen Sachlage und Rechtslage - nicht mehr gerechnet werden kann, zwar kein allzu strenger Maßstab angelegt werden, wohl ist aber zu berücksichtigen, welche Anspruchsvoraussetzungen für die angestrebte Pensionsleistung nunmehr strittig und noch Gegenstand sozialgerichtlicher Verfahren sind. Soweit es sich bei den im arbeitsgerichtlichen und sozialgerichtlichen Verfahren strittigen Fragen um leicht beurteilbare, insbesondere auch nicht von der Ermittlung von Sachverständigen abhängige, Umstände handelt, hinsichtlich derer keine komplizierten rechtlichen Erwägungen (die inhaltlich strittig sein könnten) anzustellen sind, und daher nach der ermittelten Sachlage mit der Zuerkennung der angestrebten Pensionsleistung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr gerechnet werden kann, kann die Leistungsvoraussetzung der Zuerkennung, mit der iSd § 23 Abs 1 erster Satz AIVG "gerechnet werden kann", als weggefallen angesehen und daher von der Möglichkeit der Einstellung iSd § 24 Abs 1 AIVG auch noch vor Rechtskraft des sozialgerichtlichen Verfahrens Gebrauch gemacht werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998080200.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>